

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/42843 2653  
Telefax: 040/ 42843 3935  
**fristwahrendes Telefax:**  
**040/ 42843 4318 o. -19**  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)

324 O 179/08

## B E S C H L U S S

vom 12.9.2008

In der Sache

**Jehovas Zeugen in Deutschland, K.d.Ö.R.,**  
vertreten durch d. d. Zweigkomitee, dieses wiederum vertreten durch die  
Herren Werner Rudtke und Richard Kelsey,  
Grünauerstr. 104, 12557 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Moritz pp.**  
Talstraße 9, 57648 Unnau-Standenrod,

gegen

**Heinz-Peter Tjaden,**  
Krumme Straße 1, 26384 Wilhelmshaven

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Brehm & v. Moers,**  
Oberbaumbrücke 1, Deichtor-Center,  
20457 Hamburg, Gz.: 5554/08,

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24**, durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
die Richterin am Landgericht Dr. Goetze  
den Richter am Landgericht Dr. Link

Vert.	Frist not.	KV MA	
RA	EINGEGANGEN		
SB	18. SEP. 2008		
Rück- spr.	BREHM & v. MOERS Rechtsanwälte		Zah- lung
z/A			Sch- lichter

1) Der Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

2) Der Streitwert wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e**

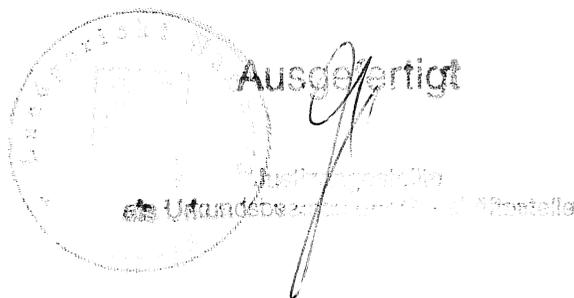
Die beabsichtigte Rechtsverteidigung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Der Beklagte hat nicht substantiiert dazu vorgetragen und Beweis dafür angetreten, dass die streitgegenständlichen Passagen wahr sind, soweit sie als Tatsachenbehauptungen einzuordnen sind, bzw. dass hinreichende Anknüpfungstatsachen bestehen, soweit sie als Meinungsäußerungen einzuordnen sind. Insoweit wird auf die Gründe des Urteils vom 12. 9. 2009 verwiesen.

Buske

Goetze

Link





Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Verl.	Frist tot.	
RA	EINGEGANGEN	
SB	18. SEP. 2008	
Rück- spr.	BREHM & v. MOERS Rechtsanwälte	
zMA		

Geschäfts-Nr.:  
324 O 179/08

Verkündet am:  
12.9.2008

In der Sache

Kolep, JAe  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Jehovas Zeugen in Deutschland, K.d.ö.R.,  
vertreten durch d. d. Zweigkomitee, dieses wiederum vertrten durch die  
Herren Werner Rudtke und Richard Kelsey,  
Grünauerstr. 104, 12557 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Moritz pp.**  
Talstraße 9, 57648 Unnau-Standenrod,

gegen

**Heinz-Peter Tjaden,**  
Krumme Straße 1, 26384 Wilhelmshaven

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Brehm & v. Moers,**  
Oberbaumbrücke 1, Deichtor-Center,  
20457 Hamburg, Gz.: 5554/08,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,  
auf die mündliche Verhandlung vom 18.7.2008  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
die Richterin am Landgericht Dr. Goetze  
den Richter am Landgericht Dr. Link

für Recht:

Beratung 20.10.  
Bef. : 18.11.

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin und im Zusammenhang mit ausgeschlossenen früheren Mitgliedern zu behaupten oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen,

a) „Den Ehepartnern wird von der Gemeindeleitung, den `Ältesten`, nahe gelegt, sich zu trennen.“

b) „Die Eheschließung mit dem vom Glauben Abgefallenen gilt als null und nichtig.“

II. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Beklagte.

III. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer I. des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,- und Ziffer II. de Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 10.000,- festgesetzt.

## **Tatbestand**

Die Klägerin ist eine als Körperschaft des Öffentlichen Rechts organisierte Religionsgemeinschaft. Sie begehrt von dem Beklagten die Unterlassung zweier Äußerungen, die dieser in einem von ihm am 13. 8. 2007 im Rahmen des „Blogform-Projekts“ „READERS EDITION“ unter der Überschrift „Zeugen Jehovas: Schlimme Fälle keine Einzelfälle“ veröffentlichten Beitrages getätigt hatte. Dabei handelt es sich um die beiden Passagen: „*Den Ehepartnern wird von der Gemeindeleitung, den `Ältesten`, nahe gelegt, sich zu trennen.*“ sowie „*Die Eheschließung mit dem vom Glauben Abgefallenen gilt als null und nichtig.*“ (Anlage K 1). Die vorangehenden Sätze in dem Beitrag lauteten: „*Ein ausgeschlossener Zeuge Jehovas wird zu einer Unperson, selbst alltäglicher Gesprächskontakt mit ihm ist den Gläubigen untersagt. Seine Angehörigen werden über den Verstoß informiert; ein weiterer Kontakt mit ihm wird als `absolute Gefährdung des Seelenheils` angesehen.*“

Die Klägerin mahnte den Beklagten ab (Anlage K 3), dieser lehnte die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung ab (Anlage K 4) und verbreitete in der Folge seine Strafanzeige gegen den abmahnenden Anwalt im Internet (K 5).

Die Klägerin ist der Ansicht, bei beiden streitgegenständlichen Sätzen handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die herabsetzenden Charakter hätten, da der Eindruck vermittelt werde, dass die Klägerin Familien zerstöre und eine Gefahr für die Gemeinschaft darstelle.

Zu der Passage „den Ehepartnern wird von der Gemeindeleitung, den `Ältesten`, nahe gelegt, sich zu trennen“ behauptet die Klägerin, dass eine solche Vorgehensweise ihrer religiösen Lehre völlig fremd sei, und zitiert in diesem Zusammenhang (ohne Beifügung einer Anlage) aus ihrer Zeitung „Der Wachturm“ vom 15. 12. 1981.

Zu der Passage „die Eheschließung mit dem vom Glauben Abgefallenen gilt als null und nichtig“ behauptet die Klägerin, die Ehebande würden gerade nicht dadurch aufgelöst, dass ein Ehegatte aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werde, und zitiert dafür aus ihrer Zeitung „Der Wachturm“ vom 15. 1. 1953 (Anlage K 2).

Der Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, dass er lediglich aus einem Artikel aus dem Deutschen Ärzteblatt aus dem Jahre 2002 zitiert habe, der unwidersprochen im Netz gestanden habe. Auch das Deutsche Ärzteblatt sei abgemahnt worden und die Angelegenheit sei durch Veröffentlichung einer Gegendarstellung (Anlage K 7) geregelt worden.

Den vom Beklagten vorgelegten Publikationen der Klägerin lasse sich nichts entnehmen, was die streitgegenständlichen Aussagen des Beklagten als wahr untermauern könnte, die Beiträge würden unvollständig zitiert. Die Zeugin Rolf sei eine ehemalige Zeugin Jehovas, die durch zahlreiche Medienauftritte und den Betrieb einer eigenen Internetseite gegen die Klägerin polemisiere.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin und im Zusammenhang mit ausgeschlossenen früheren Mitgliedern zu behaupten oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen,

- a) „Den Ehepartnern wird von der Gemeindeleitung, den `Ältesten`, nahe gelegt, sich zu trennen.“
- b) „Die Eheschließung mit dem vom Glauben Abgefallenen gilt als null und nichtig.“

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die streitgegenständlichen Behauptungen seien wahr. Hinsichtlich des Klagantrags zu Lit. a) beruft sich der Beklagte auf den Beitrag „Wenn der Ehefriebe in Gefahr ist“ in der Ausgabe der Zeitschrift „Wachturm“ der Klägerin vom 1. 11. 1988. Dort wird erläutert, in welchen Situationen eine Trennung von Eheleuten aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt sein kann (Anlage B 1). Mit einer Publikation der Klägerin (Anlage B 2) legt der Beklagte eine Definition der Klägerin von „Abtrünnigkeit“ vor. Unter Berufung auf eine weitere Publikation der Klägerin (Anlage B 3) führt der Beklagte aus, dass bei der Klägerin der Mann das „Haupt der Frau“ sei und der Tag mit der Betrachtung des „Tagestextes“ beginne, der nur vom Mann gelesen werden könne. Schließlich trägt der Beklagte unter Berufung auf eine Publikation der Klägerin (Anlage B 4) vor, dass mit einem Abtrünnigen kein Umgang mehr gepflegt werden dürfe. Daraus schließt der Beklagte, dass eine Ehe mit einem Abtrünnigen nach der Lehre der Klägerin insbesondere für eine in der Gemeinschaft verbleibende Frau gar nicht mehr möglich sei, wenn dieser Abtrünnige aus der Gemeinschaft ausgeschlossen sei.

Der Beklagte beruft sich auf die Zeugin Margit Ricarda Rolf, die gemeinsam mit ihrem Ehemann Mitglied bei der Klägerin gewesen sei und deren Ehemann vor ihr die Gemeinschaft der Klägerin verlassen habe. Der Zeugin Rolf sei durch die Ältesten der Gemeinschaft stets vermittelt worden, dass eine Ehe mit einem Abtrünnigen keinen Bestand im Sinne der Lehre Jehovas mehr haben könne, weil sie so schon gar nicht mehr dem Bild der Ehe entspreche, wie es von der Gemeinschaft gelehrt werde. Ihr sei vermittelt worden, die Ehe könne nur als Ehe von drei Partnern bestehen, dem Mann, der Frau und Jehova Gott. Sie habe es selbst erlebt und bei anderen Mitgliedern der Gemeinschaft erfahren, dass bei einer Ehe mit einem „Abtrünnigen“ empfohlen wurde, sich zu trennen.

Des weiteren beruft sich der Beklagte auf das Zeugnis von Jens-Olaf Weins, einem ehemaligen Ältesten der Klägerin, der nach seinen Angaben im Februar 2002 von allen seinen Ämtern, die er in der Versammlung der Gemeinde Bingen inne gehabt hatte, enthoben worden sei, da er eine Änderung der Glaubenslehre in den Jahren 2001/ 2002 sehr kritisch betrachtet hätte. Der Beklagte stellt unter das Zeugnis des Zeugen Weins, dass die Klägerin grundsätzlich nur „Hurerei“ als Scheidungsgrund für eine Ehe anerkenne. Der Zeuge habe selbst erlebt, dass das Vergehen der „Hurerei“ von den Ältesten der Versammlung Bingen ausgewählt worden sei, um eine nach ihrem Dafürhalten vom Glauben abgefallene „Schwester“ von dem Ehepartner, der nach dem Dafürhalten der Ältesten nicht vom Glauben abgefallen sei, zu trennen bzw. die Trennung respektive Scheidung zu befürworten. Bei dem konkreten Fall hätten sich nach sechs Monaten Ehe die ersten Probleme herauskristallisiert, die Ehefrau habe sich gegenüber der durch die Klägerin praktizierten Lehre, dass die Frau sich dem Mann unterzuordnen habe, „aufmüpfig gezeigt“. Der zwischen den Eheleuten bestehende Konflikt, der eigentlich ein Glaubenskonflikt der Ehefrau gewesen sei und nach der Lehre der Klägerin bedeutet habe, dass diese vom Glauben abgefallen sei, sei in der Versammlung der Gemeinde Bingen diskutiert worden und man sei zu dem Ergebnis gekommen, die Ehe dadurch zu beenden bzw. eine offizielle religiöse Legitimation dafür zu schaffen, indem man der Ehefrau „Hurerei“ unterstellte. In der Folge sei die Ehefrau durch ein Rechtskomitee der Klägerin wegen „Hurerei“ verurteilt worden, obwohl sie und der angebliche Partner den Vorwurf zurückgewiesen hätten. Der Ehefrau sei die Gemeinschaft entzogen worden. Die Trennung der Ehe habe durch diese „Schuldigsprechung“ legitimiert werden können, in der Folge sei auch eine Scheidung der Eheleute nach Bürgerlichem Recht erfolgt. Hinsichtlich der Verhandlung und Entscheidung des Komitees beruft sich der Beklagte neben dem Zeugen Weins auf vier weitere Zeugen.

Zur Begründung seines Klagabweisungsantrags in Bezug auf den Antrag zu b) beruft sich der Beklagte wiederum auf die Zeugin Rolf und trägt vor, dass der Zeugin bekannt sei, dass in der Gemeinschaft der Klägerin, insbesondere in osteuropäischen Ländern, gelehrt werde, dass eine Ehe im religiösen Sinne als null und nichtig gelte, wenn einer der Partner vom Glauben abgefallen sei.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin habe ihren Unterlassungsanspruch verwirkt. Die Verwirkung ergebe sich zum Einen daraus, dass die Klägerin mit dem Verlag, der die streitgegenständlichen Sätze zuerst veröffentlicht habe, zu einer moderaten Lösung gekommen sei und dort auf die Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verzichtet habe. Zum Anderen habe sich die Klägerin dort mit der Veröffentlichung einer Stellungnahme zum Artikel zufrieden gegeben und nicht einmal eine formale Gegendarstellung formuliert. Die von der Klägerin selbst vorgelegte „Gegendarstellung“ (Anlage K 7) werde dort lediglich als Stellungnahme bezeichnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 18. 7. 2007 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß §§ 823 Abs.2, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. § 186 StGB zu. Die angegriffenen Äußerungen sind geeignet, bei bestehender Wiederholungsgefahr die Klägerin in der öffentlichen Wahrnehmung herabzuwürdigen.

Bei der Passage aus dem Antrag zu Lit. a) „*Den Ehepartnern wird von der Gemeindeleitung, den Ältesten, nahe gelegt, sich zu trennen*“ handelt es sich um eine Meinungsäußerung. Die Formulierung „nahe gelegt“ ist dem Beweis nicht zugänglich. Ob jemand einem anderen etwas „nahe gelegt“ hat, kann von verschiedenen Personen ganz unterschiedlich beurteilt werden. Während besonders empfindsame Gemüter bereits eine vorsichtige Andeutung als „Nahlegen“ empfinden mögen, werden weniger sensible Naturen auch erheblich deutlichere

Formulierungen noch nicht dahingehend verstehen, ihnen sei etwas „nahegelegt“ worden. Allerdings enthält diese Meinungsäußerung den Tatsachekern, dass die Gemeindeleitung bei Ausschluss eines Ehegatten jedenfalls auf eine Trennung hinwirkt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verbreitung dieser Meinungsäußerung ist damit, dass es hinreichende Anknüpfungstatsachen für diesen in der Meinungsäußerung enthaltenen Tatsachekern gibt. Bei Vorliegen entsprechender Anknüpfungstatsachen wäre die Verbreitung dieser Meinungsäußerung zulässig, denn ein derartiges Verhalten bei der Klägerin wäre gesellschaftlich von Relevanz und die Klägerin als Körperschaft des Öffentlichen Rechts muss sich in besonderem Maße öffentlicher Kritik stellen.

Beweisbelastet für das Vorhandensein entsprechender Anknüpfungstatsachen ist der Beklagte. Nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB muss derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 3. Auflage. 2000, Rn 30.24). Die streitgegenständliche Passage ist geeignet, die Klägerin in ihrem öffentlichen Ansehen herabzuwürdigen, da sie insinuiert, die Klägerin würde versuchen, Ehegatten auseinanderbringen, wenn einer der beiden aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurde, und so Ehen und Familien zerstören.

Hinreichende Anknüpfungstatsachen hat der Beklagte jedoch nicht vorgetragen und unter Beweis gestellt. Seine Beweisangebote sind nicht geeignet, ausreichende Anknüpfungstatsachen für die Meinungsäußerung zu liefern, dass im Hinblick auf ausgeschlossene Gemeindemitglieder den Ehepartnern von der Gemeindeleitung nahe gelegt werde, sich zu trennen.

Aus den vom Beklagten zitierten Veröffentlichungen der Klägerin (Anlagen B 1 bis B 4) ergeben sich entsprechende Anknüpfungstatsachen nicht. Aus diesen Anlagen ergibt sich lediglich, dass eine Trennung von Eheleuten in Ausnahmesituationen zulässig bzw. gerechtfertigt sein kann, dagegen nichts dafür, dass Ehepartnern, bei denen einer aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden ist, nahe gelegt würde, sich zu trennen.

Der Beweisantritt durch die Zeugin Rolf betrifft nicht den Fall der hier streitgegenständlichen Passage der Erstmitteilung. Der Beklagte hat bereits nicht vorgetragen, dass der Zeugin

konkret im Hinblick darauf, dass ihr Mann die Gemeinschaft verlassen hatte, von den 'Ältesten' nahe gelegt worden wäre, sich von ihm zu trennen. Auch hat er nicht konkret vorgetragen, dass der Mann der Zeugin Rolf vor ihrer Trennung von der Gemeinschaft *ausgeschlossen* worden sei. Er trägt lediglich vor, dass der Zeugin durch die Ältesten der Gemeinschaft stets vermittelt worden sei, dass eine Ehe mit einem Abtrünnigen keinen Bestand im Sinne der Lehre Jehovas mehr haben könne. Dieser Vortrag ist gänzlich abstrakt und besagt nicht, dass auch im konkreten Fall der Zeugin Rolf durch die Ältesten eine Trennung „nahe gelegt“ worden wäre, nachdem ihr Mann die Gemeinschaft verlassen hatte.

Die weitere Behauptung des Beklagten, dass die Zeugin Rolf es „selbst erlebt und bei anderen Mitgliedern der Gemeinschaft erfahren habe, dass bei einer Ehe mit einem 'Abtrünnigen' empfohlen wurde, sich zu trennen“, ist gänzlich pauschal und allgemein gehalten. Eine Beweisaufnahme zu dieser Frage würde auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinauslaufen.

Auch dem Beweisangebot des Zeugen Jans-Olaf Weins war nicht nachzugehen. Auch dieses Beweisangebot betrifft nicht den streitgegenständlichen Sachverhalt. Der konkrete Vorgang, der unter das Zeugnis des Zeugen Weins gestellt wird, entspricht nicht der Erstmitteilung. Während es in der Erstmitteilung darum geht, dass im Fall des Ausschlusses eines der Ehepartner aus der Gemeinschaft den Ehepartnern von der Gemeindeleitung nahe gelegt wird, sich zu trennen, geht es in dem unter das Zeugnis des Zeugen Weins gestellten Fall darum, dass ein Ehepaar (wenn auch möglicherweise im Zusammenhang mit Glaubensfragen) miteinander in Konflikt geraten war und eine Lösung zur Legitimation der Trennung/Scheidung gesucht und praktiziert wurde. Selbst wenn der Zeuge den in seine Kenntnis gestellten Sachverhalt bestätigen würde, wäre dies keine Anknüpfungstatsache dafür, dass von einer Gemeindeleitung der Klägerin nach einem Ausschluss eines Ehegatten dem Partner die Trennung nahe gelegt würde. Der in das Zeugnis des Zeugen Weins gestellte Sachverhalt (Legitimierung der Trennung der Ehe durch eine „Schuldigsprechung“) unterscheidet sich damit maßgeblich von dem streitgegenständlichen und ist nicht geeignet, eine Anknüpfungstatsache für diesen Sachverhalt zu begründen. Auch auf die weiteren Zeugen hinsichtlich des Ablaufs der „Schuldigsprechung“ und der Glaubwürdigkeit des Zeugen Weins kommt es daher nicht an.

Darüber hinaus sind die beiden Zeugenbeweisangebote Rolf und Weins bereits deshalb nicht geeignet, eine hinreichende Anknüpfungstatsache für die Äußerung, dass bei Ausschluss eines Ehegatten den Ehepartnern von der Gemeindeleitung, den 'Ältesten', nahe gelegt wird, sich zu trennen, zu begründen, da sie hinreichend substantiiert lediglich zwei konkrete Einzelfälle benennen. Der Beklagte wirft der Klägerin jedoch generell und allgemein vor, dass sie im Fall des Ausschlusses eines Ehepartners wie von ihm geschildert vorgehe. Ein solch genereller Vorwurf kann aber durch zwei konkrete Einzelfälle aus der Vergangenheit nicht begründet werden. In diesen Fällen kann es sich um Einzelfälle handeln, die gerade nicht repräsentativ für das generelle Verhalten der Klägerin sind, sondern vielmehr den Grundsätzen der Klägerin zuwiderlaufen. Aus zwei konkreten Einzelfällen, bei denen nicht ersichtlich ist, wieso sie für das Vorgehen der Klägerin in vergleichbaren Fällen typisch seien sollten, kann keine hinreichende Anknüpfungstatsache für einen derart generalisierenden Vorwurf abgeleitet werden, wie er vom Beklagten erhoben wurde.

Insoweit hat auch das Oberverwaltungsgericht Berlin in einem Urteil, das die Frage betraf, ob der Klägerin die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden durften, darauf hingewiesen, dass allein die Schilderung Betroffener für die Substantiierung von Vorwürfen nicht ausreicht, sondern vielmehr die Einzelfälle darüber hinaus die hinreichend sichere Einschätzung erlauben müssen, dass die geschilderten Verhaltensweisen und/ oder Erfahrungen einzelner aus der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas Ausgeschiedener, Ausgeschlossener oder betroffener Angehöriger auf ein über exzessive Einzelfälle hinausgehendes, den verbindlichen Vorgaben der Glaubensgemeinschaft entsprechendes Verhalten mit der Folge schließen lassen, dass sie als typisch anzusehen sind (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin Az. 2 B 12.01 Urteil vom 2. 12. 2004, zitiert nach Juris, Juris Abs. 55). Zwar betrifft die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin keine äußerungsrechtliche Streitigkeit, sondern die Frage der Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Jedoch gilt auch äußerungsrechtlich, dass die Schilderung zweier Einzelfälle nicht geeignet ist, um eine hinreichende Anknüpfungstatsache für generalisierende Vorwürfe gegen die Klägerin zu begründen, wenn nicht deutlich wird, dass diese Fälle gerade typisch für das Verhalten der Klägerin sind.

Bei der Passage aus dem Antrag zu Lit. b) „Die Eheschließung mit dem vom Glauben Abgefallenen gilt als null und nichtig“ kann offen bleiben, ob es sich hierbei um eine Meinungsäußerung oder um eine Tatsachenbehauptung handelt. Der gem. § 186 StGB analog

auch insoweit beweisbelastete Beklagte hat nicht substantiiert dazu vorgetragen, dass die Behauptung „Die Eheschließung mit dem vom Glauben Abgefallenen gilt als null und nichtig“ wahr wäre bzw. bei Einordnung dieser Passage als Meinungsäußerung, dass hinreichende Anknüpfungstatsachen hierfür bestünden.

Ein solcher Vortrag liegt nicht in den vom Beklagten eingereichten Textabschnitten aus dem Wachturm vom 1. November 1988, S. 22, 23 (Anlage B 1). Dort ist lediglich davon die Rede, dass eine Trennung der Ehepartner bei außergewöhnlichen Umständen *gerechtfertigt* sein kann, und gerade nicht davon, dass die Eheschließung im Fall der Abtrünnigkeit eines Ehepartners als „null und nichtig“ gelte. Die Zeugin Rolf wird im Hinblick auf den Klagantrag zu Lit. b) lediglich zum Beweis dafür angeboten, dass „ihr bekannt sei, dass in der Gemeinschaft, insbesondere in osteuropäischen Ländern gelehrt werde, dass eine Ehe im religiösen Sinne als null und nichtig gelte, wenn einer der Partner vom Glauben abgefallen sei.“ Dieses Beweisangebot ist unsubstantiiert und auf Ausforschung gerichtet. Die Zeugin soll lediglich etwas vom „Hörensagen“ bekunden, ohne dass vorgetragen wird, von wem sie was genau erfahren haben soll. Auch ist der Beweisantritt völlig pauschal und allgemein gehalten; es wird noch nicht einmal mitgeteilt, auf welche Länder die Zeugin sich insoweit bezieht und was dort konkret gelehrt werden soll. Im Übrigen wird die Zeugin Rolf nur eingeschränkt dafür als Beweis angeboten, dass die Ehe „im religiösen Sinne“ als null und nichtig gelte, was nicht der aufgestellten Behauptung der Erstmitteilung entspricht.

Auch hat die Klägerin ihren Anspruch nicht verwirkt. Sie kann mit einem Verletzer eine gütliche Einigung erzielen, ohne hierdurch für die Zukunft gegenüber anderen Verletzern ihre Rechte zu verlieren. Durch die Einigung mit einer Partei – auch wenn sie nicht zu der Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung oder dem Abdruck einer förmlichen Gegendarstellung führt – verliert die Klägerin nicht ihre deliktischen Ansprüche wegen gleicher Äußerungen gegenüber anderen Verletzern.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Parteien vom 4. 9. 2008 und vom 10. 9. 2008 geben keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen und der Streitwertbeschluss beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Buske

Goetze

Link

Ausgefertigt  
Justizangestellte  
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle